

Ein zweiflügliges Erbe	1	Rt. 14	ß.	=	pf.
Ein voll Erbe	1	—	7	—	—
Ein halb Erbe oder Pferde-Kötter	1	—	—	—	—
Ein Kötter ohne Pferde	=	—	14	—	—
Ein Brinßfözer	=	—	7	—	—
Zu den Stätten, Wigbosden oder Dörfern die principaliste Häuser	1	—	—	—	—
Mittelmäßige Häuser	=	—	14	—	—
Gäßeme und geringe Häuser	=	—	7	—	—
Nachhäuser oder Spicker, wann selbige bewohnt werden	=	—	3	—	6

121. Münster den 22. December 1652. (E. 1. h. Brächten-Ordnung.)

Christoph Bernhard, Bischof zu Münster u.

Bei der seitherigen Nichtbeachtung und bei der Unzulänglichkeit der in der Landgerichts-Ordnung enthaltenen Vorschriften über das Verfahren in Brächten-Sachen; wird eine desfallsige ausführliche Brächten-Ordnung (in 16 §§.) erlassen und dadurch u. a. bestimmt: daß jeder landesherrliche Voigt, Frohne u. a. Diener zur schriftlichen Anzeige aller ihm bekannt werdenden Vergehen und Frevel verpflichtet ist; daß die stiftischen Richter und Gograven alle 14, und wo es nöthig ist alle 8 Tage, Gericht halten, und auf den Grund gehöriger, in allen über 20 Rt. Werth steigenden Sachen schriftlich zu machender, dem Angeschuldigten selbst oder in seiner Wohnung zu insinuirender Vorladungen, verfahren sollen; daß diese Insinuationen 14 Tage vor dem Gerichtstage geschehen und beim Ausbleiben des Vorgeladenen, mit weiterer Frist von 8 Tagen, erneuert, dann aber, entweder nach dem Eingeständniß oder der Ueberweisung des Angeschuldigten, oder aber in contumaciam die Urtheile gefällt werden sollen; daß in den von den Gerichtschreibern zu führenden Protokollen: Klage, Antwort und Beweis, und nicht mehr, verzeichnet und darauf das Urtheil gefällt, auch dieses ohne Weiteres vollzogen werden soll, in so fern nicht in gehöriger Zeit dagegen appellirt worden ist; daß alle fiskalische Prozesse binnen Jahresfrist beendigt und monatliche Nachweise derselben oder der Ursachen ihrer Nichtbeendigung, an den landesherrlichen Beamten eingereicht

werden müssen; und daß, außer den näher bestimmten Prozeß-Kosten und den Diäten der zum Brächten-Verhöre gehörigen Voigten und Frohnen, sowie der dazu deputirten Commissarien des Landesherrn, nichts von den Partheien erheben und resp. in den Amtrechnungen vorausgabt werden dürfe.

Remerk. Durch Rescript der fürstlichen Kammerräthe, d. d. Coesfeldt den 23. August 1659 (E. 1. c.) ist den Beamten die zu publizierende landesherrliche Festsetzung eröffnet worden, daß, behufs besserer Ermittlung der fiskalisch zu verfolgenden, brächtfälligen Vergehen, jeder Eingeseffene eines Gerichts-Bezirktes zu deren Denunciation verbunden ist, resp. zur Angabe der ihm beiwohnenden Kenntniß der Begebenheit amtlich angefordert werden könne und daß hieraus, weder dem Angeber oder dem Vernommenen irgend eine Gefahr und Verbindlichkeit erwachsen, noch auch dem etwa darunter begriffenen Verletzten sein besonderer Rechts- und Verfolgungs-Anspruch gegen seinen Beschädiger beschränkt werden soll.

Im Jahre 1666 (E. 1. c.) ist (von den, in die Remter zur Abhaltung der fiskalischen Prozeduren halbjährig deputirten, landesherrlichen Commissarien) eine neue (nicht datirte) Brächten-Ordnung publizirt worden, wozu durch u. a. bestimmt worden ist, daß alle fiskalische Beamten verpflichtet sind, alle 14 Tage eine schriftliche ausführliche Nachweise der ihnen bekannt gewordenen und mit allen Umständen von ihnen zu ersordernden Vergehen, die Richter jedoch nur gleichmäßige Berichte, in den Amtshäusern abzuliefern, auf deren Grund die Strafen verhängt werden sollen; daß die bei deren Festsetzung sich nicht beruhigenden Delinquenten zum Gericht verwiesen, dort aber im Ueberführungsfall zum doppelten Betrag der früher angelegten Strafe und zum Kosten-Ersatz verurtheilt werden sollen; und daß, bei den hiernach nur dann statthaftern Berufungen an den Landesherrn, wenn der Appellant Bürgschaft für Strafe und Kosten gestellt hat, in Bestätigungsfall des frühern Urtheils, immer auf dessen doppelten Strafansatz erkannt werden wird.

Untern 15. Mai 1667 (E. 1. c.) ist, behufs des regelmäßigeren, schleunigeren und kostensparenderen Prozeß-Betriebes in Brächten-Sachen, eine fiskalische

Prozeß-Ordnung für das zu Münster residirende Fiskalats-Gericht; sodann auch eine Brückten-Appellations-Prozeß-Ordnung, bei eintreten den Berufungen von den Untergerichten an den Landesherren oder dessen Commissarien, erlassen worden. Conf. Nr. 152 und Nr. 153 d. S.

122. Münster den 22. December 1652. (B. 1. h. Schwelgereien.)

Christoph Bernhard, Bischof zu Münster etc.

Unter (wörtlicher) Erneuerung der zuletzt am 23. März 1642 (conf. ad Nr. 86 d. S.) erlassenen Bestimmungen, wegen Einschränkung der Zusammenkünfte und schwelgerischen Gastmale der Unterthanen, wird es diesen zusätzlich verboten, bei Eheverlobnissen überhaupt, und bei Hochzeiten mehr als 24, 18 und resp. 12 Gäste zu laden.

123. Coesfeld den 27. Januar 1655. (E. 1. h. Zahlungszindult.)

Christoph Bernhard, Bischof zu Münster etc.

Bei der durch die Kriegszeiten und mancherlei Erpressungen hoch gestiegenen Kapital-Schulden der Unterthanen, wird zu deren Erhaltung, auf den Grund eines den Reichsfürsten entsprechenden Landtags-Beschlusses, bestimmt, daß, bis zu weiterer Verordnung, kein Kapital-Schuldner zur Rückzahlung der Hauptsumme und zur Entrichtung eines mehr als halbjährigen Zinsenrückstandes, neben dem laufenden Zinsen-Betrage, gerichtlich angehalten werden soll.

124. Coesfeld den 1. Februar 1655. (E. 1. h. Getränke-Steuer.)

Christoph Bernhard, Bischof zu Münster etc.

Einführung der, von den Landständen behufs Deckung der Landes-Bedürfnisse bewilligten „Trank-Steuer“ zumalge welcher von allen zum feilen Kauf kommenden

(Getränken und vom Taback, folgende Abgaben, bei Consumtionsstrafe der unterschlagenen Gegenstände, entrichtet werden sollen, nämlich:

von einer Tonne Bier	9 fl. 4 pf. müntz
— — fremden oder ausländ.	
dieser Bieres	18 — 8 —
von einer Kanne Rhein- oder Franz-Wein	= — 6 —
von einer Kanne spanischen oder süßen Wein	1 — = —
von einer Kanne Brantwein oder gebrannten Wässern	= — 18 —
von einem Pfunde Taback	= — 4 —

125. Coesfeld den 20. December 1655. (E. 1. h. Münzmetall-Ausfuhr.)

Christoph Bernhard, Bischof zu Münster etc.

Verbot der Ausfuhr des, zur landesherrlichen Münze abzuliefernden, ungemünzten Goldes und Silbers.

126. Coesfeld den 8. Januar 1656. (B. 1. h. Meise von Getränken und Taback.)

Christoph Bernhard, Bischof zu Münster etc.

Zur Beseitigung der Unterschleife und Unordnungen bei Erhebung der, zur Befreiung der Landes-Bedürfnisse, landständig bewilligten Getränke- und Taback-Steuer wird festgesetzt: daß jeder ohne Ausnahme, welcher Wein und in- oder ausländischen Brantwein und Bier verkaufen will, sich bei der Lokal-Behörde anzeigen müsse, daß die inländischen Brauer und Brenner, so oft sie brauen oder krennen wollen, dieses dem örtlichen Empfänger anmelten und jedesmal das volle Maas der Keisel versteinern sollen, daß kein Getränke im Großen und Kleinen verkauft werden darf, bevor nicht der Lokal-Empfänger dessen Quantität und Qualität beaugenscheiniget und die Steuer davon erhoben hat; und daß jeder Taback-Verkäufer, monatlich, in den Städten $\frac{1}{2}$ Mthlr., in den Dörfern aber $\frac{1}{4}$ Mthlr. entrichten soll. Auf Contravention